



III-153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.459/3-V/1/86

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1017 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes  
für das Jahr 1985

Ich beehre mich, dem Nationalrat als Anlage den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1985 gemäß § 21 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1985 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 26. August 1986 zur Kenntnis gebracht.

Zu den einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes ist folgendes zu bemerken:

I.

1. Die Gespräche zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und Bundesminister Dr. LÖSCHNAK über die Frage einer Planstelle für einen zweiten Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes wurden weitergeführt. Hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Fragen hat nach wie vor die grundsätzliche Stellungnahme, die im Bericht, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1980 vorgelegt wurde (III-119 BlgNR, XV. GP) Gültigkeit.

- 2 -

2. Im Zuge der Entlastungsmaßnahmen wurden mit der Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr. 298/1984, Dreier-senate mit der Entscheidung in Verwaltungsstrafsachen be-traut. Unter Pkt. 1.3 seines Tätigkeitsberichtes regt nun der Verwaltungsgerichtshof an, die Möglichkeit der Fort-setzung des Verfahrens im Fünfersenat zu schaffen. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß derzeit in der Grundrechtskommission ein Konzept beraten wird, das eine Neuordnung der Verwal-tungsstrafbehörden auf Landesebene in Aussicht nimmt, wobei dort unabhängige und unparteiische Behörden (Tribunale) mit Verwaltungsstrafsachen betraut werden sollen. Eine derartige Regelung wird auch Rückwirkungen auf die Befassung des Ver-waltungsgerichtshofes mit Verwaltungsstrafsachen haben. Es ist daher nicht empfehlenswert, im gegenwärtigen Zeitraum die Anregung des Verwaltungsgerichtshofes aufzugreifen. Die-se Frage wird vielmehr im Gesamtzusammenhang mit der Neuor-ganisation der Verwaltungsstrafbehörden zu behandeln sein.

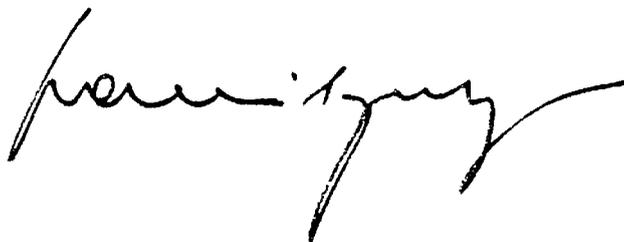
## II.

1. Die vom Verwaltungsgerichtshof unter Pkt. 2.1 seines Tätig-keitsberichtes mitgeteilten Vorgänge wurden an das Bundesmi-nisterium für Finanzen herangetragen. Gleichzeitig wurde das Bundesministerium für Finanzen eingeladen, die nachgeordne-ten Behörden der Finanzverwaltung in geeigneter Weise auf die bestehende Rechtslage, wie sie vom Verwaltungsgerichts-hof zutreffend dargestellt wurde, hinzuweisen um künftighin Ähnliches zu vermeiden.
2. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zu den Ge-richtsgebühren unter Pkt. 2.2 seines Tätigkeitsberichtes wurden dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis ge-bracht. Dieses hat mitgeteilt, daß die Anregung des Verwal-tungsgerichtshofes für die nächste Novellierung des Ge-richtsgebührengesetzes in Vormerkung genommen worden sei.

- 3 -

3. Unter Pkt. 2.3 seines Tätigkeitsberichtes weist der Verwaltungsgerichtshof auf die Fragen hin, die mit oft unzureichenden Planungsunterlagen in Baubewilligungsverfahren entstehen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat diese Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Anlaß genommen, ein Rundschreiben an alle Ämter der Landesregierungen zu richten, in dem der Anregung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend ersucht wird, zu prüfen, ob die Gemeindebehörden nicht in geeigneter Weise auf die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse von Planunterlagen im Baubewilligungsverfahren hingewiesen werden sollten.

26. August 1986  
Der Bundeskanzler:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Heinz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Präs 2715-1180/86

TÄTIGKEITSBERICHT des Verwaltungsgerichtshofes  
für das Jahr 1985

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 1986 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 VwGG folgenden

B e r i c h t

über dessen Tätigkeit im Jahre 1985 beschlossen:

1. Bericht über die Tätigkeit

1.1. Personalverhältnisse beim Verwaltungsgerichtshof

1.11 Personalverhältnisse bei den Richtern

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 10 Senatspräsidenten und 40 Hofräten. Gegenüber dem Vorjahr 1984 war dies eine Vermehrung um Planstellen eines Senatspräsidenten und dreier Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes.

Hinsichtlich der weiterhin unerfüllten Forderungen nach Schaffung der weiteren Planstelle eines Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und nach einer den Bezügen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes angeglichenen Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wird auf den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1984 verwiesen.

1.12 Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 66 Planstellen für Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung und 11 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr 1984 war dies eine Vermehrung um sechs Planstellen der Verwendungsgruppe A sowie um je eine Planstelle der Verwendungsgruppen B und C.

- 2 -

Die Vermehrung um sechs Planstellen der Verwendungsgruppe A erfolgte, um zusätzliche Bedienstete als rechtskundige Mitarbeiter einsetzen zu können.

In der Sitzung des Ministerrates vom 12. März 1985 wurde dem Verwaltungsgerichtshof insbesondere wegen Ingebrauchnahme des neuen Amtsgebäudes Jordangasse die Aufnahme von drei Vertragsbediensteten über den Stand der Entlohnungsgruppen I/e bzw. II/p 5 für die Zeit vom 1. April bis einschließlich 31. Dezember 1985 bewilligt.

## 1.2. Geschäftsgang

Da seit der Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle BGBl.Nr. 298/1984 über Anträge, einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, jetzt nur der Berichter entscheidet, werden - um den Vergleich zum Vorjahr zu ermöglichen - im angeschlossenen Geschäftsausweis in der Klammer und auch tieferstehend für 1985 diese Anträge noch berücksichtigt.

Am Beginn des Berichtsjahres wurden 3522 unerledigte Rechtssachen (einschließlich Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung) aus dem Vorjahr übernommen.

Im Berichtsjahr fielen 4703 Rechtssachen (davon 725 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung) neu an. Im gleichen Zeitraum wurden 4740 Rechtssachen (davon 598 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung) erledigt. Am Ende des Berichtsjahres verblieben 3485 unerledigte Rechtssachen (davon 127 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung).

Von den unerledigten Rechtssachen konnten aus dem Jahre 1978 ein Fall, aus dem Jahre 1980 7, aus dem Jahre 1981 8, aus dem Jahre 1982 62, aus dem Jahre 1983 231, aus dem Jahre 1984 815 Fälle noch nicht aufgearbeitet werden. Aus dem Jahre 1985 verblieben - ohne Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen - 2234 Fälle.

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wurde, BGBl.Nr. 296/1984, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung

- 3 -

einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Bestimmung wirkte sich im Berichtsjahr insofern aus, daß vom Verfassungsgerichtshof 519 abgetretene Beschwerden einlangten, davon 423 nach Ablehnungsbeschlüssen. Im Zeitraum 1. Jänner 1984 bis 31. Juli 1984 waren vom Verfassungsgerichtshof 112 abgelehnte und abgetretene Beschwerden eingelangt, im Zeitraum 1. August 1984 bis 31. Dezember 1984 120 derartiger Beschwerden.

### 1.3. Maßnahmen zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes

Durch Art. I Z. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl.Nr. 296/1984, wurde Art. 132 B-VG geändert und bestimmt, daß in Verwaltungsstrafsachen eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig ist. Insbesondere diese Bestimmung führte zu einem Rückgang des Anfalles an Säumnisbeschwerden von 413 (1984) auf 319 (1985).

Am 1. Jänner 1985 trat das Bundesgesetz vom 26. Juni 1984, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert wird, BGBl.Nr. 298/1984, auch mit jenem Teil, der die Einführung der Strafsenate brachte, in Kraft. Dadurch ist in Verwaltungsstrafsachen die Zuständigkeit des Fünfersenates überhaupt weggefallen. Auch in Verwaltungsstrafsachen gibt es Fälle, die schwierig zu lösen sind. Es sollte auch für den Bereich des Verwaltungsstrafrechtes, wie dies außerhalb dieses Bereiches im § 12 Abs. 3 VwGG vorgesehen ist, die Möglichkeit der Fortsetzung des Verfahrens im Fünfersenat geschaffen werden.

### 1.4. Neues Amtsgebäude Jordangasse 9

Anfang Jänner 1985 konnte in den vom Verwaltungsgerichtshof zu benützenden Räumen des Hauses Jordangasse 9 der volle Geschäftsbetrieb aufgenommen werden. Dies brachte eine zufriedenstellende Lösung bestehender Raumprobleme.

- 4 -

### 1.5. Automationsunterstützte Datenverarbeitungsanlage (ADV)

Im Verwaltungsgerichtshof wurde im September 1985 der vorläufige Betrieb einer ADV-Anlage mit 4 Bildschirmen und 2 Druckern sowie einem Rechner, der allerdings dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof gemeinsam zur Verfügung steht, aufgenommen. 1986 soll nach Installierung der neuen Telefonanlage durch Tests festgestellt werden, ob die Datenübertragung über digitale Nebenstellenanlagen erfolgen kann oder ob es einer aufwendigen Verkabelung bedarf. Vom Ergebnis dieses Tests wird abhängen, welche Art von ADV-Anlage für den Verwaltungsgerichtshof - wohl gemeinsam mit dem Verfassungsgerichtshof - zu wählen sein wird.

## 2. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

### 2.1. Bindung der Verwaltungsbehörden an die in einem aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung

Gemäß § 63 Abs. 1 VwGG sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in Fällen, in denen der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Art. 131 oder 131 a B-VG stattgegeben hat, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Mit Erkenntnis vom 28. November 1984, Zl. 83/13/0066, hat der Verwaltungsgerichtshof einen Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland aufgehoben, mit dem dem Beschwerdeführer im Instanzenzug ein Säumniszuschlag wegen nicht fristgerechter Entrichtung der Einkommensteuernachzahlung für das Jahr 1981 vorgeschrieben worden war. Die Aufhebung erfolgte im Hinblick auf eine irreführende Formulierung im (gemäß § 295 BAO geänderten) Einkommensteuerbescheid betreffend den Fälligkeitszeitpunkt der Nachzahlung.

Im fortgesetzten Verfahren erließ die genannte Finanzlandesdirektion einen im Spruch gleichlautenden Bescheid und begründete diesen unter anderem wie folgt:

"... der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 28. November 1984, Zl. 83/13/0066, kann seitens der Abgabenbehörde nicht gefolgt werden. Die Behauptung, daß der gemäß § 295 Abs. 1 BAO geänderte Einkommensteuerbescheid vom 31. August 1982 ohne irgendwelche Differenzierung als Fälligkeit für die gesamte noch nicht entrichtete Einkommensteuernachzahlung für das Veranlagungsjahr 1981 den 7. Oktober 1982 angegeben und damit den Fälligkeitszeitpunkt im Sinne des § 198 Abs. 2 BAO festgelegt habe, ist auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage sowie des Spruches des Änderungsbescheides vom 31. August 1982 nach ho. Meinung nicht richtig."

Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid abermals Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und wies dabei ausdrücklich auf die Bestimmung des § 63 Abs. 1 VwGG hin.

Die Finanzlandesdirektion führte dazu in ihrer Gegenschrift aus, § 63 Abs. 1 VwGG verpflichte die Verwaltungsbehörde lediglich dazu, über die durch das aufhebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wiederum als unerledigt anzusehende Berufung auf Grund der "bestehenden Gesetzeslage" neuerlich bescheidmäßig abzusprechen.

Damit hat die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Inhalt des § 63 Abs. 1 VwGG verkannt. Sie ist offenkundig der Meinung, der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes deswegen nicht folgen zu müssen, weil sie diese für unrichtig hält. Die Bindungswirkung an ein aufhebendes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes besteht aber unabhängig davon, ob die belangte Behörde das Erkenntnis für rechtsrichtig hält oder nicht. Im Fall einer neuerlichen Beschwerde in derselben Rechtssache besteht diese Bindung auch für den Gerichtshof selbst.

Die von der Finanzlandesdirektion vertretene gegenteilige Rechtsansicht ist mit dem Rechtsschutzinteresse, dem die Verwaltungsgerichtsbarkeit dient, unvereinbar. Sie würde letztlich zur Rechtsverweigerung führen und wäre geeignet, die Bestimmung des Art. 129 B-VG, wonach der Verwaltungsgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen ist, wirkungslos zu machen. Überdies liegt es sowohl im Interesse der Normadressaten als auch in jenem des Verwaltungsgerichtshofes und der Verwaltungsbehörden, wiederholte Beschwerden in derselben Sache und den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden.

## 2.2. Gerichtsgebühren

Im Jahre 1985 kamen im Senat 15 zwei Beschwerdefälle Gerichtsgebühren und den gleichen Sachverhalt betreffend mit den Zlen. 84/15/0177 und 85/15/0061 zur Entscheidung. Beschwerdeführer war in beiden Fällen eine Person, die seit Jahren entmündigt war und für die daher zunächst ein Beistand und seit der durch das Gesetz über die Sachwalterschaft geänderten Rechtslage ein Sachwalter bestellt wurde. In beiden Fällen wurden vom Beschwerdeführer ohne Mitwirkung seines Beistandes bzw. Sachwalters Privatanklagen gegen seinen behandelnden Arzt beim Strafgericht erhoben und die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt. Da in der Folge der Sachwalter sowohl die Privatanklagen als auch die Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht genehmigt hat, ist das Verfahren über die Privatanklagen mit Beschluß gemäß §§ 227 Abs. 1, 447 Abs. 1 StPO vom Strafgericht eingestellt worden. In der Folge erließ der Kostenbeamte in beiden Fällen Zahlungsaufträge, mit welchen dem Beschwerdeführer Eingabengebühren für die Privatanklagen samt Einhebungsgebühr zur Zahlung vorgeschrieben wurden.

In beiden Beschwerdefällen ging es ausschließlich um die Frage, ob eine Person, für die ein Sachwalter bestellt worden ist, wenn sie ohne die erforderliche Mitwirkung ihres Sachwalters einen Antrag auf Einleitung eines Privatklageverfahrens stellt, und das Verfahren vom Gericht wegen Nichterteilung der Genehmigung durch den für den Antragsteller bestellten Sachwalter eingestellt wird, zur Zahlung der Eingabengebühr herangezogen werden kann. Der Senat 15 mußte dies in beiden Fällen bejahen, weil gemäß § 2 Z. 1 GJGebGes 1962 der Anspruch des Bundesschatzes auf die Gebühr bei Eingaben mit ihrer Überreichung begründet wird und § 6 Abs. 1 Z. 1 leg.cit. anordnet, daß bei Eingaben und den die Eingaben vertretenden Protokollen die einschreitende Partei zahlungspflichtig ist. Dem Standpunkt des Beschwerdeführers, daß er, weil er zu dieser Eingabe nur unter Mitwirkung seines Sachwalters berechtigt gewesen sei, mangels Erteilung der Zustimmung durch diesen nicht zur Zahlung der Gebühr für die Eingaben herangezogen werden dürfte, konnte schon deshalb nicht Rechnung getragen werden, weil abgesehen

davon, daß das GJGebGes 1962 keine Bestimmung darüber enthält, daß Eingaben von Personen, bei denen deren Sachwalter nicht mitgewirkt hat, nicht der Gebührenpflicht unterliegen, sogar der Wortlaut der Bestimmung des § 6 Abs. 2 GJGebGes 1962 dagegen spricht. Der Senat erachtete dessenungeachtet das Ergebnis der Beschwerdeverfahren für unbefriedigend, weil gerade der Umstand, daß dem Beschwerdeführer ein Sachwalter eigens deshalb beigegeben werden mußte, weil ihm die Einsichtsfähigkeit bei Eingaben an die Behörden und Gerichte mangelt, dagegen spricht, dem dennoch weiterhin Eingaben ohne Mitwirkung seines Sachwalters an die Behörden und Gerichte Richtenden für diese wirkungslosen Eingaben Gebühren vorzuschreiben. Wird doch dadurch die bestehende Schutzwürdigkeit desjenigen, dem ein Sachwalter beigegeben wurde, gerade auf dem Gerichtsgebührenbereich ohne Grund verneint. Es wird daher als Mangel angesehen, daß auch das nunmehr geltende, das GJGebGes 1962 ablösende Gerichtsgebührengesetz keine diese Fälle regelnde Bestimmung enthält.

### 2.3. Baubewilligungsverfahren

Im Berichtsjahr fiel in den Bausenaten des Verwaltungsgerichtshofes auf, daß dem Baubewilligungsverfahren oft unzureichende Planunterlagen, insbesondere auch mangelhafte Lagepläne, zugrunde gelegt wurden. Sowohl Planverfasser als auch die als Baubehörde einschreitenden Gemeindebehörden beachten die gesetzlichen Bestimmungen über die an Pläne zu stellenden Anforderungen nicht ausreichend. Dadurch treten während des Baubewilligungsverfahrens (unnötige) Schwierigkeiten auf. So hat eine Baubehörde erster Instanz im Spruch des Bescheides vorgeschrieben, vor Baubeginn sei der Baubehörde ein Projekt über die schadlose Ableitung von Quell-, Hang- und Oberflächenwässern und es seien Projektpläne über die Sicherung eines bergseitigen Zuganges zu bewilligten Wohnobjekten und allenfalls auszubildende Stützmauern vorzulegen (Erkenntnis vom 19. November 1985, Zl. 85/05/0052). In dem Baubewilligungsverfahren, welches zu dem Erkenntnis vom 22. Oktober 1985, Zl. 85/05/0109, führte, war im erstinstanzlichen Gemeindebescheid festgestellt worden, daß der Einreichplan nicht den

- 8 -

Bestimmungen eines Bebauungsplanes entspräche und die Baubewilligung (daher) erst nach Vorliegen eines entsprechenden Auswechslungsplanes rechtskräftig werde (im späteren Beauftragungsverfahren bestritt der Beschwerdeführer das Vorliegen von "Planabweichungen"). Der Verwaltungsgerichtshof regt an, die Gemeindebehörden in geeigneter Weise, etwa durch Rundschreiben der Landesregierungen, auf die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse von Planunterlagen im Baubewilligungsverfahren hinzuweisen.

W i e n , am 21. Mai 1986

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## G e s c h ä f t s a u s w e i s

Über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes  
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1985

### a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verbleiben	Im Jahre eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezember erledigt	Verblieben sind
Allgemeines Register (Verwaltungssachen)	3522 (inkl. AW)	3978 (+ 725 AW-An- träge)	7500 (8225)	4142 (+ 598 Beschlüsse über Anträge auf AW)	3358 (3485)
Sammelregister		106	106	101	5
Zusammen	3522	4084 (4809)	7606 (8331)	4243 (4841)	3363 (3490)

Zusammen	S-Sammelregister	Allgem. Register (Verwaltungssachen)	Register		E r l e d i g u n g e n
			1	2	
344	-	344	2	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	E i n s t e l l u n g des Verfah- rens wegen
314	-	314	3	Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	
313	-	313	4	Klaglosstellung (§ 33 VwGG)	
112	-	112	5	Zurückziehung (§ 33 VwGG)	
7	-	7	6	Abweisung	
16	-	16	7	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2a VwGG)	E r k e n n t m i t m ü n d l . V e r h a n d l u n g
-	-	-	8	infolge Unzustän- digkeit (§ 42 Abs. 2 d VwGG)	
5	-	5	9	infolge Verlet- zung von Verfah- rensvorschriften (§ 42 Abs. 2 e VwGG)	
1.785	-	1.785	10	Abweisung	o h n e m ü n d l . V e r h a n d l u n g
741	-	741	11	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 a VwGG)	
47	-	47	12	infolge Unzustän- digkeit (§ 42 Abs. 2b VwGG)	
403	-	403	13	infolge Verlet- zung v. Verfah- rensvorschriften (§ 42 Abs. 2 c VwGG)	
101	101	-	14	Zahl der erledigten Stücke des S-Sammelregisters	
188	101	4087	15	Zusammen erledigt	
226	-	226	16	Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)	a u f s c h i e - b e n d e W i r - k u n g
499	-	499	17	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)	
8276	106	8170	18	Im gesamten waren zu erledigen	
3363	5	3358	19	Verblieben sind	
6		6	20	Sitzungen der verstärkten Senate	
4		4	21	Vollversammlungen	

b) Übersicht über die Arbeitsleistung des Verwaltungsgerichtshofes

Die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1985  
erledigten Rechtssachen teilen sich in:

Art. 10 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	524
Gebühren und Verkehrssteuern	154
Volksgesundheit	103
Gewerberecht	198
Sicherheitswesen	288
Gerichtsgebühren	48
Wasserrecht	127
Forstrecht	36
Sozialversicherung	305
Arbeitsrecht	59
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	71
Kraftfahrwesen	264
Gelegenheitsverkehrsgesetz	64
Dienst- und Besoldungsrecht	178
Sonstiges	263

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	476
Bodenreform	93
Sonstiges	-

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	22
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Baurecht	363
Raumordnung	-
Jagdrecht	41
Naturschutz	59
Sozialhilfe*	54
Dienst- und Besoldungsrecht*	36
Landes- und Gemeindeabgaben	125
Sonstiges	136

\*) mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

Die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1985  
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung  
teilen sich in:

Art. 10 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	73
Gebühren und Verkehrssteuern	21
Volksgesundheit	33
Gewerberecht	53
Sicherheitswesen	126
Gerichtsgebühren	9
Wasserrecht	
Forstrecht	11
Sozialversicherung	23
Arbeitsrecht	7
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	2
Kraftfahrwesen	43
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Dienst- und Besoldungsrecht	6
Sonstiges	61

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	73
Bodenreform	4
Sonstiges	-

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	2
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Baurecht	97
Raumordnung	-
Jagdrecht	4
Naturschutz	19
Sozialhilfe*	8
Dienst- und Besoldungsrecht*	5
Landes- und Gemeindeabgaben	26
Sonstiges	16

\*) mangels eines Bundesgrundsatzes